Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 619

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung einer Sonderzahlung zur Abgeltung der Rentenanpassung für das Jahr 1958

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Zur Abgeltung der Anpassung der im Jahre 1958 laufenden Renten an die Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage wird zu den Renten der gesetzlichen Rentenversicherungen, die für den Monat Dezember 1958 gewährt werden, eine Sonderzahlung in Höhe von 75 vom Hundert des Betrages einer Monatsrente gewährt. Als Monatsrente gilt der Rentenzahlbetrag für Dezember 1958 einschließlich des Kinderzuschusses.

(2) Die Sonderzahlung wird für Renten, bei denen die allgemeine Bemessungsgrundlage sich nach der Ersten Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung vom 21. Dezember 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1902) bestimmt, nicht gewährt.

§ 2

Soweit bei den Versorgungsrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz, den Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz, den Unterhaltshilfen nach dem Lastenausgleichsgesetz und den Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge nach den Richtlinien vom 17. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 204) die Gewährung oder die Höhe der Leistungen davon abhängig ist, daß bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden, bleibt die Sonderzahlung bei der Ermittlung des Einkommens unberücksichtigt. Das gleiche gilt bei der Prüfung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit. Die Sonderzahlung ist ferner bei der Gewährung von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenhilfe nicht zu berücksichtigen.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. November 1958

Ollenhauer und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Telefon 3551